

Hier die wichtigsten Punkte in den überarbeiteten Erläuterungen (4.4.20) zur COVID-19-Bundesverordnung.

-----  
**Die Bundesverordnung/Erläuterungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wurden leicht angepasst (Stand 4.4.20). vor allem bei den Papeterieartikeln, wo es deutliche Einschränkungen gibt. Hier die Neuerungen:**

### **Ansammlungen von Menschen bis zu 5 Personen**

Bei Ansammlungen von bis zu 5 Personen ist zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

### **Erlaubt sind:**

Hotels und Beherbergungsbetriebe sowie **Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile, die für eine Dauermiete oder für Fahrende vorgesehen** Betreiber sämtlicher Einrichtungen sind gehalten, gerade bei allfälligen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (z.B. Sanitäreinrichtungen auf Etage) spezifische Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln zu treffen.

Auch zulässig ist somit der Verkauf von Saat- und Pflanzgut und von allen weiteren Gartenartikeln durch beispielsweise Gärtnereien oder Gartencenter, wenn **die Produkte per Telefon, E-Mail oder Internet vorbestellt und dann während einem abgemachten Zeitfenster abgeholt werden.** Die Verkaufsflächen müssen dabei aber geschlossen bleiben und die Hygieneregeln und Massnahmen des «Social Distancing» eingehalten werden.

Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten **(z.B. am Tresen, auf jeden Fall ohne Sitzplätze).**

### **Beerdigungen:**

**Ebenfalls nicht untersagt** ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur wenige Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der Bestattungsarten fallen können. Mithin sind auch **Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren.** Es gibt keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engsten Familienkreis gehören. Dazu gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, scheinen 10-20 Personen angemessen zu sein; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. In jedem Fall müssen aber die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden.

### **Nicht erlaubt sind:**

Campingplätze

### **Papeterien:**

**erlaubt ist:**

Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern).

**Nicht erlaubt sind:**

alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxus-schreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.

-----

## **Präzisierungen zur Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Version 4, Stand 6.4.20)**

### **I. Vorbemerkung:**

Der Entscheid, wie das Betriebs- und Versammlungsverbot durchzusetzen ist, bestimmt sich im Einzelfall aufgrund des Wortlautes von Art. 6 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) unter Beizug der aktuellen Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 3.4.20 zur COVID-19-Verordnung 2. Ergänzend dazu sind untenstehende Präzisierungen des Gesundheitsdepartementes beizuziehen.

### **II. Präzisierungen zur Bundesverordnung:**

#### **Veranstaltungen sind verboten**

Definition: Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

**Vereinsaktivitäten:** Der rein administrative Betrieb von Vereinen ist gestattet.

Darunter zu verstehen sind z.B. interne Sitzungen resp. Vorstands-/Stiftungsratssitzungen, sofern die Hygiene- und Distanzregeln (2m-Abstand) eingehalten werden. Soweit möglich, ist auf elektronische Kommunikation zurückzugreifen (z.B. Sitzung per Skype). Betreibt der Verein beispielsweise einen Lebensmittelladen oder eine Kindertagesstätte, ist dies ebenfalls erlaubt. Nicht erlaubt sind jedoch Vereinsaktivitäten, wie Sportaktivitäten, Musikproben und Jahresversammlungen des Vereins.

**Märkte:** Gemüse/Lebensmittelmärkte mit fester Installation fallen unter Lebensmittelläden, dürfen also geöffnet bleiben; Einzelne nicht fixe Lebensmittelstände sind erlaubt, der Minimalabstand zwischen zwei solchen Ständen muss aber mindestens 100 m betragen (immer natürlich vorausgesetzt, die entsprechende Gemeindebewilligung für Stände liegt vor). Wochenmärkte etc. (auch mit Lebensmittel) sind verboten. Der Marktinhaber muss in jedem Fall gewährleisten,

dass die Hygiene- und Distanzregeln vor seinem Marktstand eingehalten werden (vor allem Distanzregel).

### **Einkaufsläden und Warenhäuser:**

Jeder Einkaufsladen mit Lebensmitteln und **für Güter des täglichen Lebens** fällt unter den Begriff "Lebensmittelladen" und ist demnach vom Verbot ausgenommen und öffentlich zugänglich. Nicht erfasst vom Öffnungsverbot werden auch sonstige Läden, soweit sie ganz überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten.

**Güter des täglichen Lebens/Bedarfs sind** (nebst denen, die in der Verordnung und der dazugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind):

- Lebensmittel: Alles, was nach Lebensmittelrecht ein Lebensmittel ist, also auch zB Nahrungsergänzungsmittel
- Mercerie: Definition Mercerie = Kurzwaren, darunter versteht man kleine Gegenstände zum Nähen. Dazu gehören Knöpfe, Zwirne, Schnallen, Nadeln und Reissverschlüsse
- Anzündhilfen, Brennpaste, Feuerzeug, Streichhölzer
- Elektrosicherungen
- Kerzen und Rechaudkerzen
- Babyzubehör: nur Nuggis und Windeln
- Alu- / Ceran-Folien
- Kaffee-Filter
- Batterien jeglicher Art
- Hygieneartikel
- Tabakwaren, E-Zigaretten
- Presseartikel
- Kosmetika wie Pflege lotion, Pflegecremen; wenn im selben Regal: Haarfärbeprodukte, Abdeckstifte, Wimperntusche, Lippenstifte
- Putz-, Spül- und Waschmittel
- Reformhaus-Produkte
- Presseartikel
- Tiernahrungsmittel: NUR zur Grundversorgung von Heimtieren, d.h. Verkauf von Futter und medizinischen Verbrauchsmaterial sowie von Material, ohne dass das Leben von Tieren gefährdet ist

Sowie:

- Taxiunternehmen und andere Fahrdienste, Anbieter von Mietwagen
- Kaminfegerdienste
- Kiosk, Presseartikel
- Velo- und Autowerkstätte
- Tiernahrungsmittel: NUR zur Grundversorgung von Heimtieren, d. h. zum Verkauf von Futter und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie von Material, ohne dass das Leben von Tieren gefährdet ist.
- Schuhmacherladen: sofern mehrheitlich keine Schuhe verkauft werden.
- Kleiderreinigungsläden/chemische Reinigung/Waschsalon
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Hundehütendienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten

**Was ist nicht erlaubt:**

- - Kleider jeglicher Art, also auch Socken, Unterwäsche
- - andere Textilien wie Bettbezüge, Duvets, Tischtücher und Kissen
- - Babyartikel (ausser Windeln, Nuggi)
- - Pfannen
- - PC
- - Geschirr
- - Elektrogeräte
- - Küchenutensilien
- Reisetaschen und Koffer
- - Blumen – Setzlinge – Samen
- Parfumerie
- Sportartikel
- Spielwaren
- Bücher
- Hobby- und Handwerksutensilien
- Blumen, Setzlinge, Samen zur Aussaat durch private
- Motorrad- und Fahrradausrüstungen

### **Papeterien:**

erlaubt ist:

Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern).

Nicht erlaubt sind:

alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Globen, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotorahmen, Aktenvernichter, Papierschneidevorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.

**Warenhäuser:** In Warenhäuser dürfen nebst den Lebensmitteln nur die Güter des täglichen Lebens zugänglich sein.

### **In allen Läden gilt:**

Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m<sup>2</sup> ausgegangen werden (inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz (2m-Distanzregelregel) einzuhalten sind (auch an der Kasse mit beispielsweise Markierungen am Boden). Der Ladeninhaber hat darauf zu achten, dass sich auch innerhalb des Ladens keine Menschenansammlungen bilden und die 2m-Distanzregel eingehalten werden kann.

In den Geschäften sind Flyers vom Bundesamt für Gesundheit gut sichtbar aufzuhängen

Auch im Lift (falls vorhanden) muss die 2-m-Distanzregel eingehalten werden können; d.h. pro Lift können (je nach Grösse des Liftes) kaum mehr als 3-4 Personen anwesend sein. Dies ist im und vor dem Lift mit einem Plakat deutlich zu kommunizieren.

In kleineren Läden, wo sich innerhalb der Ladenfläche mehr als 1 Person aufhalten können, muss durch geeignete Massnahmen (z.B. Markierungen am Boden, vor der Eingangstüre Tafel mit "Bitte nur jeweils x Personen auf einmal im Laden") mind. der 2-m-Abstand gewährleistet sein.

Die ursprüngliche Ladeneinrichtung muss beibehalten werden. D.h. es kann nicht sein, dass jetzt die Produkte, die nicht zum täglichen Leben gehören, umgeschichtet werden. D.h. dass plötzlich neben dem Brot noch ein Meter Kleider (im selben Regal, nebeneinander) steht, damit das oben Gesagte umgangen werden kann

Der Offenverkauf ist erlaubt. Es besteht keine Pflicht, zusätzliches Verpackungs- oder Abdeckmaterial für die Waren zu verwenden, da von einem Offenverkauf keine erhöhte Übertragungsgefahr ausgeht. Ebenso besteht keine Pflicht zum Tragen von Handschuhen, dies weder für das Verkaufspersonal noch für Kundin-nen und Kunden, da eine solche Massnahme nicht dazu beitragen würde, das Übertragungsrisiko zu senken.

Die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Nicht notwendig ist jedoch eine komplette Reinigung dieser Einkaufshilfen, da vor allem diejenigen Stellen gereinigt werden müssen, die mit den Händen der Kundinnen und Kunden in Kontakt kommen. Daher sind auch Touchscreens, welche häufig im Bereich des Self-Checkout verwendet werden, regelmässig zu reinigen. Auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist aufgrund der diesbezüglich knappen Ressourcen wenn möglich zu verzichten.

Sog. Promotionsflächen: Rabattaktionen wie beispielsweise Koffer, die nicht zu den Gütern des täglichen Lebens gehören, sind verboten. Zudem reduzieren diese die Fläche, wo die Besucher sich aufhalten (müssen also von der Ladenfläche abgezogen werden). Sie sollen – wenn überhaupt – nicht einen Gang verstopfen.

### **Geschäfte, die neben den Gütern des täglichen Lebens noch weitere Güter anbieten:**

- Entsprechend dem Schwerpunktprinzip werden Läden, die ganz überwiegend keine Güter des täglichen Bedarfs anbieten, zu schliessen sein. Als Beispiel können Buchhandlungen, die auch einige wenige Getränke oder Backwaren z.B. an der Kasse anbieten genannt werden. Gleiches gilt für Parfümerien, die nur punktuell Hygieneartikel des täglichen Bedarfs im Sortiment haben. Eine Öffnung wäre nur zulässig, wenn sämtliche Bereiche von Gütern des nicht-täglichen Bedarfs vollständig und konsequent abgegrenzt und unzugänglich gemacht würden.

- Bei weitgehend gemischten Sortimenten ist eine teilweise Schliessung bzw. Sperrung demgegenüber umzusetzen. Bei stark durchmischten Angeboten im gleichen Verkaufsbereich sind die *im Einzelfall praktikablen* Abgrenzungen (z.B. Abgrenzung von grösseren Verkaufsbereichen mit Markenparfümerieartikeln in Drogeriemärkten, Spielwaren- oder Kleiderregale bei Detailhändlern) vorzunehmen, z.B. durch die Sperrung des Zugangs zu nicht mehr zum Verkauf erlaubten Sortimentsteilen oder deren Abdeckung durch Folien. **Eine Abgrenzung und Schliessung ist nur dann NICHT angezeigt, wenn in einem Regal üblicherweise**

sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden. Dies gebietet sich aus Verhältnismässigkeits- und mithin Praktikabilitätsgründen

**Betriebe des Agrarhandels** gelten, sofern sie nicht für private Kunden zugänglich sind, ebenfalls als nicht öffentlich zugängliche Betriebe; diese dürfen weiterhin die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Futter- und Düngemittel, Saatgut etc. sicherstellen.

**Betriebe des Gross- oder Zwischenhandels:** diese Betriebe, die einzig für die betreffenden Berufsleute zugänglich sind, werden nicht als öffentlich zugängliche Betriebe qualifiziert.

**Handwerkmärkte ohne Privatkunden:** dürfen offen bleiben, sie dürfen aber Privatkunden keinen Zugang erteilen.

**Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe** gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann), Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen.

**Betriebskantinen:** Vorschrift: jeder zweite Platz muss leer bleiben (bei normaler Bestuhlung). Vor der Essensabgabe: immer 2m-Distanz zur vorderen Person. Bei Bedarf müssen verschiedene Essenszeiten eingeführt werden. Hier gilt – wie bei betriebsinternen Sitzung - die 4 m<sup>2</sup>-Regel gemäss Erläuterungen des BAG als Referenzwert.

**Lebensmittelladen mit integriertem Kaffee:** Gemäss Erläuterungen muss das Kaffee schliessen. Sitz- und Stehplätze sind abzusperren bzw. aufzustuhlen.

**Imbiss-Betriebe (Take away) und Food-Trucks:** erlaubt, müssen ihre Sitzgelegenheiten sperren, auch Aussensitzplätze inkl. Aussenstehplätze. Es ist auf die Hygienerichtlinien/Social Distancing achten (2m Abstand beachten) – bei Schlangen vor dem Lokal auch 2m Abstand halten.

**Restaurants:** Restaurants sind geschlossen, dürfen aber "über die Gasse" Essen und Trinken verkaufen, also auch Take Away. Sie müssen auf die Hygienerichtlinien/Social Distancing achten (2m Abstand beachten) – bei Schlangen vor dem Lokal auch 2m Abstand halten. Auch Restaurationsbetriebe können einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten. Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Somit können auch Restaurationsbetriebe einen Lieferdienst und/oder eine Abholmöglichkeit anbieten (z.B. am Tresen, auf jeden Fall ohne Sitzplätze).

**Hotel, Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, B&B-Betriebe:** erlaubt Personen, die nicht im Hotel logieren, dürfen nicht bewirtet werden. Keine Veranstaltungen, auch keine für Hotelgäste; Restaurant für Hotelgäste: jeder zweite Platz muss frei bleiben.

### **Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile, die für eine Dauermiete oder für Fahrende vorgesehen sind: erlaubt**

Betreiber sämtlicher Einrichtungen sind gehalten, gerade bei allfälligen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten (z.B. Sanitäranlagen auf Etage) spezifische Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln zu treffen.

### **Der telefonische und elektronische (Online-Handel) Geschäftsverkehr oder Angebote über bzw. von Liefer- oder Kurierdiensten.**

Hauslieferdienste/Kurierdienste/Auslieferung per Versand oder Einrichtungen von Abholmöglichkeiten sind erlaubt, **wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen**. Z.B. Lieferservice via Internetseite oder Einrichten einer Abholbox (Click&Collect) vor den Geschäftsräumen. Die Waren können von den Bestellern selbst abgeholt werden. Kundinnen und Kunden können auf gleichem Wege Waren an ein Unternehmen retournieren (z. B. aufgrund eines bestehenden Umtauschrechts oder bei einem Garantiefall). Ebenso ist denkbar, dass ein Unternehmen für einen Kunden eine Ware zu Präsentationszwecken hinterlegt. Solche Abholmöglichkeiten sind jedoch so einzurichten, dass die Präventionsmassnahmen eingehalten und namentlich Menschenansammlungen vermieden werden. Besonders zu beachten sind Lieferungen an die Personen der Risikogruppen. Hier wird empfohlen, die Ware vor der Türe zu deponieren. Auch zulässig ist somit der Verkauf von Saat- und Pflanzgut und von allen weiteren Gartenartikeln durch beispielsweise Gärtnereien oder Gartencenter, wenn die Produkte per Telefon, E-Mail oder Internet vorbestellt und dann während einem abgemachten Zeitfenster abgeholt werden. Die Verkaufsflächen müssen dabei aber geschlossen bleiben und die Hygieneregeln und Massnahmen des «Social Distancing» eingehalten werden.

### **Terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden:**

z.B. Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden sind gestattet. Dies gilt gleichsam für freiberufliche Notariate (Amtsnotariate gehören zur öffentlichen Verwaltung). Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden – mit und ohne vorheriger Terminvereinbarung sind zulässig. Für diese Betriebe gilt aber ebenfalls, dass sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) einhalten müssen.

**Poststellen und Postagenturen:** können offen bleiben  
darunter fallen alle Unternehmen, die Post-, Kurier- und Versanddienstleistungen anbieten), Anbieter von Mietwagen

### **Erlaubt sind Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen in Gesundheitseinrichtungen**

Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken, Spitex und Arzt-/Zahnarzt-/Tierarzt-/Chiropraktorenpraxis und Apotheken. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG) gelten: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und

Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten zudem als Gesundheitsfachpersonen: Drogistin und Drogisten, klinische Psychologin und klinischer Psychologe, Zahntechnikerin und Zahntechniker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Augenoptikerin und Augenoptiker, Therapeutin und Therapeut der Komplementär- und Alternativmedizin, Logopädin und Logopäde, medizinische Masseurin und medizinischer Masseur, Rettungsanleiterin und Rettungsanleiter.

Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen aber nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die aus medizinischer Sicht dringend sind. Auf nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien ist zu verzichten.

Nicht betroffen sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

### **Soziale Angebote**

Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte, Angebote für behinderte Menschen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten) müssen nicht geschlossen

**Dienstleistungen im Zusammenhang mit Medizinprodukten** beispielsweise aus den Bereichen Orthopädie und Rehabilitation (z.B. Reparaturen, Versorgung mit Produkten) müssen nach wie vor möglich sein, die entsprechenden Läden sind aber zu schliessen, da es sich dabei um öffentlich zugängliche Gewerbebetriebe handelt.

### **Sitzungen im beruflichen Rahmen (z.B. Teamsitzung, Geschäftssitzungen, betriebsinterne Schulungen)**

Interne nicht öffentliche Sitzungen im beruflichen Rahmen wie Teamsitzungen, Leitungssitzungen etc. sind erlaubt, die Personenzahl ist jedoch zu beschränken. Es muss die Distanzregel eingehalten werden, d.h. bei Sitzungen Abstand zwischen zwei Personen mind. 2m. Grösse Sitzungssaal: Referenzwert: mind pro Person 4m<sup>2</sup>. Ebenfalls nicht erfasst werden betriebsinterne Schulungen in den Betrieben selber (z.B. für die Lernenden am Arbeitsplatz oder zwingende Instruktionen vor Ort betr. Arbeitssicherheit, Betriebsschutz).

### **Gilt ein privates Nachtessen mit Freunden als verbotene Veranstaltung?**

Private Essen fallen nicht unter das Verbot. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Damit leisten Sie einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Bitte beachten Sie bei einem Treffen unbedingt die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten).

**Baustellen:** gelten als öffentlich nicht zugänglich und dürfen weiter betrieben werden.

### **Züglete:**

Umzugsdienstleistungen im Rahmen eines Wohnungswechsels sind erlaubt

### **Beerdigungen:**

Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur wenige Familienangehörige teilnehmen. Der Begriff «Beerdigungen» ist im Sinne dieser Verordnung als Oberbegriff zu verstehen, so dass darunter alle Formen der



Bestattungsarten fallen können. Mithin sind auch Abdankungsfeiern in der Kirche darunter zu subsumieren. Es gibt keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engsten Familienkreis gehören. Dazu gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Letztlich ist es der Familie überlassen zu entscheiden, ob bspw. auch die evtl. einer Risikogruppe angehörenden Grosseltern eingeladen werden sollen. Was die Gesamtteilnehmerzahl betrifft, scheinen 10-20 Personen angemessen zu sein; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. In jedem Fall müssen aber die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden.

### **NICHT ERLAUBT SIND:**

**Gottesdienste:** Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im engen Familienkreis). Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen

### **spontane Menschenansammlungen (auch auf Kinderspielplätzen):**

Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen sind verboten.

Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Die Vorgabe betreffend 5 Personen ist im öffentlichen Raum auch von grösseren Familien oder Haushaltsgemeinschaften einzuhalten. Nicht davon betroffen sind jedoch Konstellationen, in denen die Einhaltung des geforderten Abstandes offensichtlich unzweckmässig ist. Zu denken ist zum Beispiel an eine Mutter, die ihr Kleinkind an der Hand führt oder eine Frau, welche ihren gehbehinderten Partner beim gemeinsamen Spaziergang stützt.

### **Bereich Veterinär- und Agrarhandel**

Für die Bereiche Veterinär- und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch); hier steht u.a. zu schliessen sind:

- Hundesalon, Hundeschulen (auch Einzeltrainings), obligatorische Hundekurse,
- Reitschulen/Reitunterricht (auch Einzelunterricht): Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe), bzw. unter die verbotenen Veranstaltungen. Deshalb ist Reitunterricht (auch Einzelunterricht) untersagt.
- Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen

**Güter, die nicht zum täglichen Gebrauch gehören** und deshalb nicht verkauft werden dürfen (Ausnahme: wenn in einem Regal üblicherweise sowohl Produkte des täglichen Bedarfs als auch andere Güter nebeneinander angeboten werden, siehe oben unter "Güter des täglichen Lebens – was ist nicht erlaubt":

**Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt sind verboten.**

Betroffen sind Dienstleistungserbringer wie Coiffeur- und Massagesalons oder Tattoo- und Kosmetikstudios, Solarien, Erotik-Studios, Escort-Service, Prostitution; dies gilt auch für Dienstleistungen, die privat erbracht werden.

öffentliche Einrichtungen, die unbedient sind, fallen grundsätzlich unter das Verbot. Hierunter fallen z. B. Selbstbedienungs-Solarien, nicht bediente Waschanlagen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge und Selbstbedienungs-Blumenfelder.

Campingplätze: sind zu schliessen

**Immer müssen folgendes Präventionsmassnahmen beachtet werden:**

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen.
- Schutz besonders gefährdeter Personen: als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.
- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer)
- Räumliche Verhältnisse: Je weniger Menschen in einem Raum, desto kleiner wird das Risiko einer Ansteckung; immer 2-m-Abstand einhalten!

**Die oben erwähnten Präzisierungen ersetzen nicht die allenfalls notwendigen Gemeindebewilligungen.**